

Sturz nach Besäufnis als Arbeitsunfall gewertet

09.07.2014 – Ein Sturz im Suff kann durchaus als ein Arbeitsunfall gelten: Ein Betriebsrat war bei einer Tagung mit knapp zwei Promille die Treppe heruntergefallen. Die Berufsgenossenschaft verweigerte die Anerkennung. Das Sozialgericht Heilbronn hat jüngst klargestellt, das der Mann unfallversichert war.

Gegen ein Uhr nachts war der heute 58-Jährige stark alkoholisiert im Treppenhaus des Tagungshotels gestürzt. Erst drei Stunden später wurde der ohnmächtig Aufgefundene in die Notaufnahme gebracht. Noch heute leidet er unter Schmerzen und Konzentrationsstörungen. Wie es zum Unfall kam, weiß er laut Stuttgarter Nachrichten nicht mehr.

Der Rückweg zum Hotelzimmer sei, so das Gericht in der Begründung, bei einer Tagung unfallversichert – und das selbst, wenn keine beruflichen Themen besprochen würden. Der Versicherungsschutz entfalle auch nicht durch Alkoholkonsum. Bei Fußgängern gibt es keine Promillegrenze, ab der von Verkehrsuntüchtigkeit auszugehen sei. Konkrete Hinweise auf Ausfallerscheinungen habe es im Fall des Betriebsrates nicht gegeben. (vwh)

© 2014 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH